

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Öffentlicher Gesundheitsdienst  
Gesundheitsämter  
der Kreise Nordfriesland, Pinneberg und Ostholstein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 40 – 23172/2020  
Meine Nachricht vom:

per E-Mail

nachrichtlich:  
Landkreistag SH, Städteverband SH

15. März 2020

## **Erlass zur Beschränkung des Zugangs zu den Inseln, Halligen und Warften an Nord- und Ostsee zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich.

Um die medizinische Versorgung auch in der potentiell kritischen Lage für die Bewohnerinnen und Bewohner der Inseln, Halligen und Warften an Nord- und Ostsee zu sichern, weise ich Sie aufgrund § 3 Absatz 2 Satz 2 GDG fachaufsichtlich an, aufgrund § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch Allgemeinverfügung die notwendigen Schutzmaßnahmen wie nachstehend aufgegeben zu treffen:

1. Ab Montag, den 16. März 2020, 6:00 Uhr wird der Zutritt zu den Inseln, Halligen und Warften an Nord- und Ostsee mit Ausnahme von Nordstrand für Personen untersagt, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können.
2. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Personen, die
  - a. aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten;

- b. die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherstellen;
  - c. die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen;
  - d. aufgrund eines Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie 1. Grades oder als Ehegatten oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner mit erstem Wohnsitz auf der Insel zur Sorge oder Pflege verpflichtet sind.
  - e. Journalisten mit Sonderakkreditierung durch die Landesregierung.
3. Von den Vorgaben der Ziffern 1 und 2 dieses Erlasses ist keine Abweichung im Rahmen der Allgemeinverfügungen gestattet.
  4. Dieser Erlass gilt bis zum 19. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
  5. Die Allgemeinverfügung nach § 28 Absatz 1 IfSG sind zunächst zu befristen bis zum 19. April 2020, eine Verlängerung ist möglich.
  6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
  7. Zuwiderhandlungen sind gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 IfSG strafbar.

#### Begründung

Derzeit gehen zunehmend bestätigte Fälle der Erkrankung an COVID-19 zurück auf Kontakte von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten.

Die Kapazitäten der Intensivmedizin auf den Inseln in Nord- und Ostsee sind nur in einem eingeschränkten Umfang verfügbar und für eine große Anzahl von Besucherinnen und Besuchern vom Festland nicht ausgelegt. Dies gilt im Hinblick auf die Symptomatik der COVID-19 Erkrankung vor allem für die fehlenden Kapazitäten in der Intensivmedizin.

Insbesondere aufgrund der hohen Zahl von Touristen aus anderen Bundesländern mit zum Teil deutlich höheren Infektionsraten und räumlicher Nähe ist auf den Inseln und Halbinseln eine andere besonders betroffenen Gebieten vergleichbaren Verbreitungsdynamik zu befürchten, der nur mit entsprechend umfänglichen Maßnahmen zu begegnen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. Karlheinz Müller